

1. Versammlung 2020, vom Mittwoch, 07. Oktober 2020, 20:00 Uhr  
in der Aula der Gemeinde Felsberg

---

Anwesend:

Präsident: Peter Camastral (CAP)  
Vizepräsident: Michael Forster (FOM)  
Mitglieder: Seraina Bertschinger (BES)  
Patrick Weissmann (WEP)  
Ursin Widmer (WIU)

Aktuar: Ernst Cadosch (CAE)

---

Peter Camastral kann 68 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Versammlung begrüßen (3.8 Prozent der Stimmberechtigten).

Er orientiert im Anschluss über die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten und stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss nach Art. 21 der Verfassung einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Als Stimmenzähler werden auf seinen Vorschlag einstimmig gewählt:

Marco Danuser und Brigitte Schneller- Fehr

Der Präsident verliest die Traktandenliste, gegen die es keine Einwände gibt. Die Einladung zur Gemeindeversammlung mit den Botschaften zu den Traktanden ist integrierender Bestandteil dieses Protokolls.

Er erwähnt, dass das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 ab dem 10.01.2020 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt ist. Während dieser Zeit sind keine Einsprachen betreffend Protokoll eingegangen, womit es als genehmigt gilt.

**Trakt. 1**

**Zukünftige Organisation des Forst-/Werkbereichs der Gemeinde Felsberg mit folgenden zwei Varianten: Leistungseinkauf bei der Gemeinde Domat/Ems oder Eigenständigkeit des Forst-/Werkbetriebes mit notwendigen Investitionen in einen neuen Werkhof und einen modernen Maschinenpark**

Im Jahr 2017 scheiterte eine Zusammenarbeit im Forst/Werkbereich mit der Gemeinde Tamins. Der damalige Gemeindevorstand Felsberg hat anschliessend bei der Gemeinde Domat/Ems angefragt, ob sie sich eine Zusammenarbeit im Forst-/Werkbereich vorstellen könnte. Der Gemeindevorstand Domat/Ems zeigte sich offen für eine gemeinsame Lösung im Sinne eines Leistungseinkaufs. Die Gemeinde Felsberg wäre dabei Kundin und würde die Dienstleistungen beim Forst-/Werkbetrieb Domat/Ems bestellen und auch erhalten. Eine Projektgruppe hat die notwendigen Unterlagen für diese Variante ausgearbeitet.

Die Gemeinde Felsberg hat daneben auch berechnet, was die Variante Eigenständigkeit mit einem neuen Werkhof kosten würde.

Der Gemeindevorstand bringt beide Varianten zur Abstimmung.

Der Geschäftsplan für die Variante Leistungseinkauf, die Finanzpläne für beide Varianten sowie Pläne zu einem möglichen neuen Werkhof konnten auf der Homepage [www.felsberg.ch](http://www.felsberg.ch) eingesehen werden. Die ausführliche Botschaft zu diesem Traktandum wurde zudem in alle Haushaltungen verteilt.

### **Variante Leistungseinkauf**

Gemeindepräsident Peter Camastral präsentiert die Variante Leistungseinkauf.

Die Gemeinde Domat/Ems würde die vier Mitarbeiter des Forst-/Werkbetriebs Felsberg übernehmen. Die Löhne würden mindestens gleichbleiben, die bisherigen Dienstjahre würden angerechnet und restliche Ferientage oder auch Überzeit könnten mitgenommen werden. Die Mitarbeiter würden ihre Funktionen behalten.

Auch die Fahrzeuge, Maschinen usw. würden von der Gemeinde Domat/Ems übernommen, mit Ausnahme des Aebi VT 450, weil die Projektgruppe zum Schluss kam, dass dieses nicht ins neue Maschinenkonzept passen würde.

Die Details zur Übergabe von Mitarbeiter und Fahrzeuge würden in einem speziellen Vertrag geregelt. Der Leistungseinkauf selber würde in einen anderen Vertrag geregelt.

Die Gemeinde Domat/Ems hätte in den bestehenden Räumlichkeiten Platz, um die Mitarbeiter und Fahrzeuge von Felsberg zu integrieren.

Die Vorteile der Lösung mit einem Leistungseinkauf sind in der Botschaft ausführlich dargestellt. Die Forst- und Werkgruppe wäre grösser und hätte mehr Schlagkraft, z.B. bei Naturereignissen. Ausfälle könnten besser aufgefangen werden, die Stellvertretungen wären optimaler geregelt. Die Fahrzeuge und Maschinen könnten besser ausgelastet werden können.

Nachteilig wäre der Verlust an Einflussmöglichkeiten, denn die Gemeinde Felsberg würde zwar sagen, welche Dienstleistungen in welcher Qualität sie erwartet, auf die Frage, wie diese ausgeführt würden, hätte sie aber nur noch geringe Einflussmöglichkeiten. Eine Gemeinde muss sich gut überlegen, ob sie einen ganzen Bereich ausgliedern möchte und so weitere Arbeitsplätze im Dorf verloren gehen. Auch in anderen Bereichen wie z.B. bei der Steuerveranlagung könnte man Stellenprozente verlieren und irgendwann würde man sich wohl fragen müssen, ob man nicht alles zusammen macht (Fusion).

Man hat auch daran gedacht, nur den Forstbereich auszugliedern. Damit würde man aber wichtige Synergien zwischen Forst- und Werkbereich aufgeben.

Die notwendigen Investitionen würden in Zukunft durch die Gemeinde Domat/Ems bestimmt und auch gezahlt. Felsberg würde diese über die Kostensätze mittragen.

Zusammengefasst kann man sagen, dass die Gemeinde Domat/Ems ein sehr gutes, faires und transparentes Angebot unterbreitet hat.

Der Gemeindevorstand lehnt diese Variante jedoch nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema ab. Man möchte als Gemeinde eigenständig bleiben und als bevölkerungsmässig zwanziggrösste Gemeinde den Weg der Eigenständigkeit gehen.

### **Variante Eigenständigkeit**

Seraina Bertschinger, Vorsteherin des Departementes Umwelt und Volkswirtschaft, stellt die Variante Eigenständigkeit vor.

In den letzten eineinhalb Jahren konnte sie sich mit dem Thema des Forst-/Werkbetriebes intensiv auseinandersetzen. Es war ein lehrreicher Prozess, welcher der Gemeinde die Möglichkeit gab, den Forst-/Werkbetrieb gut zu durchleuchten. Schnell war klar, dass man bei der

Abstimmung an einer Gemeindeversammlung zwei Varianten vorstellen möchte, neben der Variante Leistungseinkauf auch diejenige der Eigenständigkeit.

Das Angebot von Domat/Ems war wirklich transparent und fair, aber sie glaubt an Felsberg als eigenständige Gemeinde mit einer guten Zukunft und einigem Potenzial.

Aus der letztjährigen Bevölkerungsumfrage ist klar ersichtlich, dass die Einwohnerinnen und Einwohner mit den Dienstleistungen des Forst-/Werkbereiches zufrieden sind. Der Betrieb erbringt wichtige und wertvolle Dienstleistungen, die auch wahrgenommen werden. Felsberg wird als Dorf wohl weiterwachsen und damit steigen auch die Bedürfnisse und Erwartungen.

Der heutige Werkhof ist in der roten Gefahrenzone. Der Gemeindevorstand sieht keine Zukunft für den Forst-/Werkbetrieb im bisherigen Werkhof, man ist einfach zu sehr eingeschränkt und hat keine Entwicklungsmöglichkeiten. Dies sah man nach einem Brand vor einigen Jahren, als ein Baugesuch mit einer kleinen Anpassung der Einstellhalle vom Kanton abgelehnt worden ist.

Diesen Sommer gab es einen Steinschlag hinter dem Werkhof, bei dem ein Stein in ein Nebengebäude eingedrungen ist und einen Schaden verursacht hat. Der Werkhof im Calinis kann den heutigen Bedürfnissen nicht angepasst werden, darum muss bei der Variante Eigenständigkeit ein neuer Werkhof vorgesehen werden.

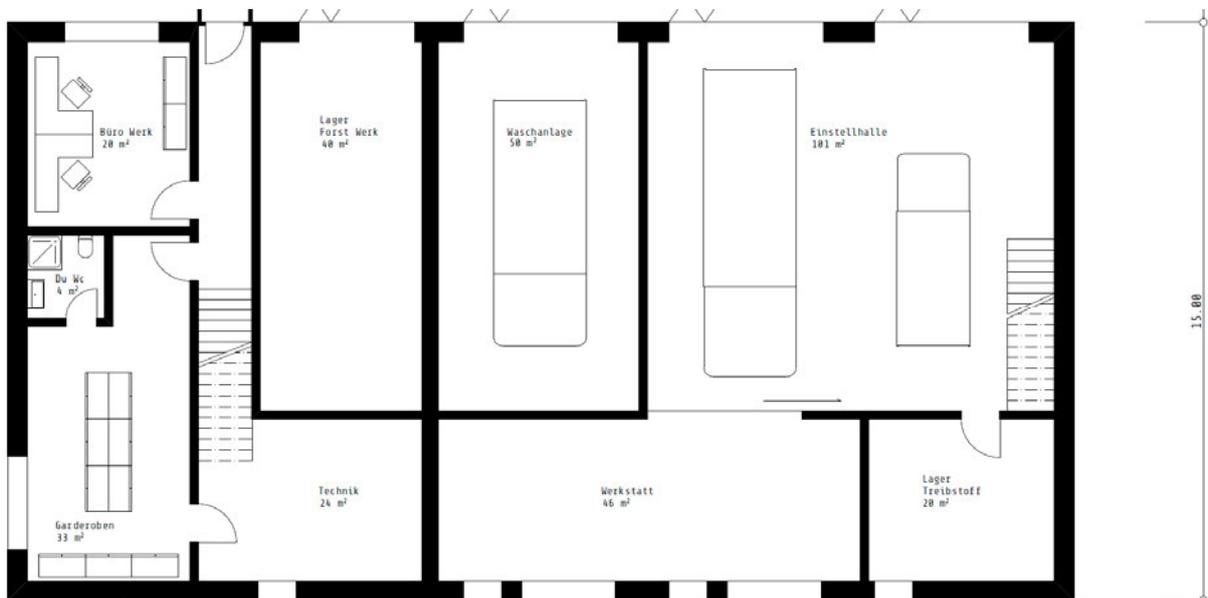
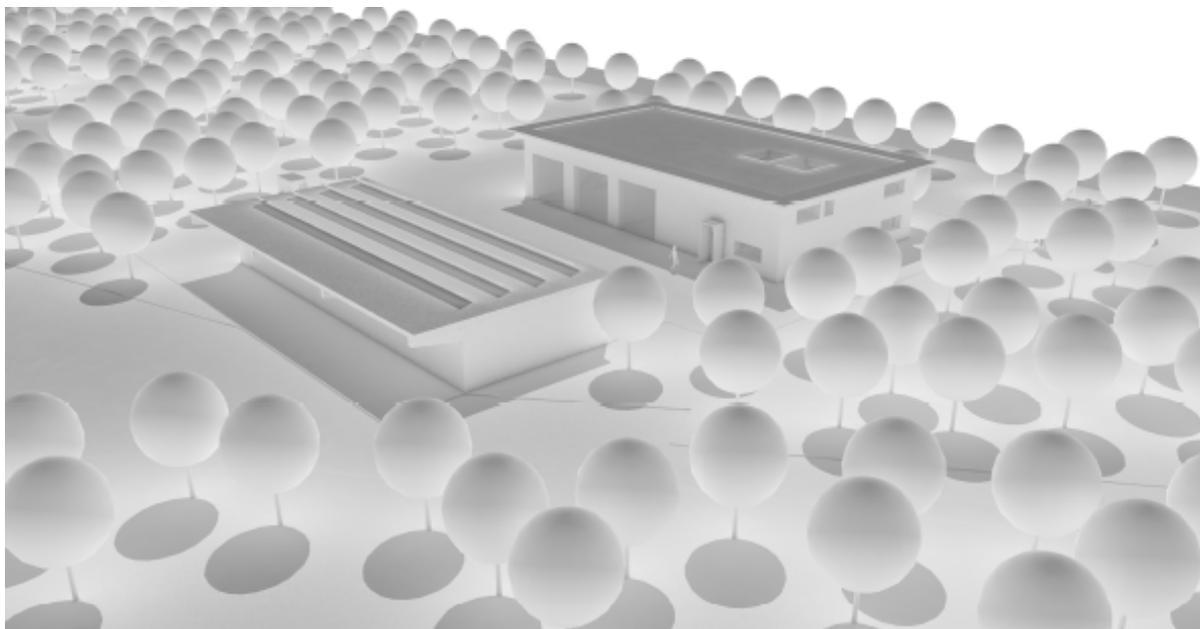
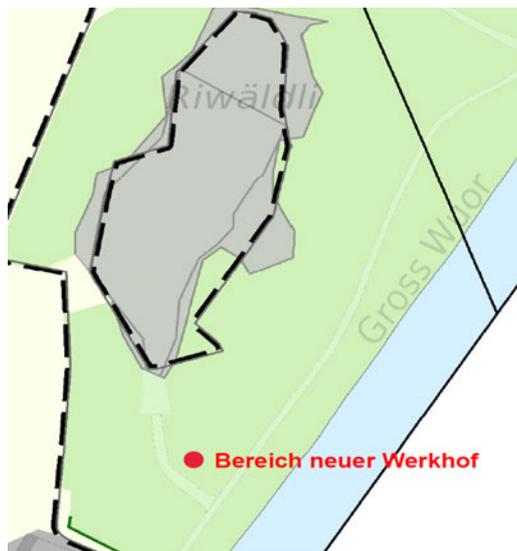
In der Botschaft war der Gemeindevorstand davon ausgegangen, dass es für einen neuen Werkhof einen Kantonsbeitrag geben könnte. Ein solcher war auch in Aussicht gestellt worden, falls die Kriterien erfüllt werden. Unterdessen hat man vom Kanton die Kriterien erhalten, welche zu erfüllen sind. Diese wird die Gemeinde Felsberg nicht erfüllen können, daher kann leider nicht mit einem Kantonsbeitrag an einen neuen Werkhof gerechnet werden.

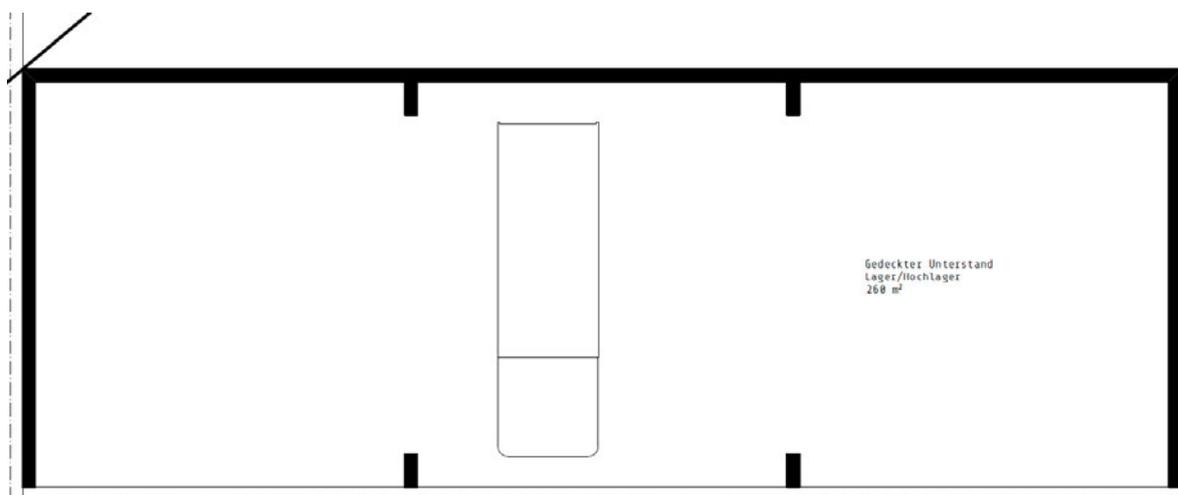
Bei der Variante Eigenständigkeit geht man von 460 Stellenprozent für die nächsten Jahre aus. Die Tendenz ist steigend, da mit dem Wachsen des Dorfes auch die Arbeit mehr werden dürfte. Ein Ziel ist es, im Betrieb wieder eine Lehrstelle anbieten zu können. Der Betrieb wird auf jeden Fall weiterhin gute Dienstleistungen für die Felsberger Bevölkerung erbringen.

In den Diskussionen mit Domat/Ems oder früher mit Tamins hat man gute Kontakte zwischen den Betrieben knüpfen können. Die Betriebe werden bei Bedarf sicherlich einander aushelfen (je nach Möglichkeiten) und einen guten nachbarschaftlichen Kontakt pflegen.

Für den neuen Werkhof wurde zusammen mit den Mitarbeitern ein Raumbedarf und daraus ein möglicher Grundriss erstellt. Man hat die Kosten mit CHF 1'837'500 berechnet (Kostenschätzung +-25%) und den Standort bei Zufahrt zur Deponie Riwäldli vorgesehen. Damit die Planung noch detaillierter gemacht werden kann und auch die Kosten noch genauer eruiert werden können, wird mit der Variante Eigenständigkeit vorerst ein Planungskredit von CHF 80'000 beantragt.

Der Standort bei der Deponie Riwäldli würde die Möglichkeit bieten, Synergien zu nutzen und das Angebot der Deponie weiter zu verbessern. Dies hat ein unterdessen ausgearbeitetes Deponiekonzept aufgezeigt. Der Gemeindevorstand wird das Konzept noch besprechen und beraten und dann natürlich auch die Bevölkerung informieren. Die folgenden Skizzen zeigen den vorgesehenen Standort des neuen Werkhofs, eine Visualisierung sowie die Grundrisse.





Bei der Variante Eigenständigkeit wird in den nächsten Jahren auch der Ersatz von alten Fahrzeugen notwendig sein. Bereits im nächsten Jahr muss der KT65 ersetzt werden. Das Fahrzeug wurde im Jahr 2005 angeschafft und hat die Lebensdauer erreicht bzw. überschritten. Noch älter ist der Steyr, welcher im Jahr 2003 angeschafft worden ist und im Jahr 2022 ersetzt werden soll. Im Jahr 2027 ist dann noch der Ersatz des Geräteträgers für das Kommunalfahrzeug vorgesehen. Diese Ersatzinvestitionen sind im Finanzplan für die Variante Eigenständigkeit eingerechnet worden.

Man muss erwähnen, dass man eine Optimum Variante gerechnet hat, d.h. mit den neuesten Fahrzeugen. Natürlich wird man jeweils auch andere Optionen prüfen, z.B. könnte auch die Anschaffung eines Occasionsfahrzeugs eine Möglichkeit sein.

## Kosten

Peter Camastral geht noch auf die Kosten der zwei Varianten ein bisschen genauer ein. Er erwähnt, dass man die Variante Eigenständigkeit beim Kanton angetönt und eigentlich positive Signale für einen Kantonsbeitrag an den Werkhof erhalten hat. Nach dem Erscheinen der Botschaft an die Gemeindeversammlung ging es auf einmal schnell und der Kanton teilte mit, dass er keinen Beitrag in Aussicht stellen könne. Als man die Kriterien nachgefragt hat, musste man feststellen, dass diese für Felsberg eigentlich nicht zu erreichen sind. Daher muss man davon ausgehen, dass der erwartete Kantonsbeitrag von rund CHF 370'000 wegfällt, d.h. die jährlichen Abschreibungen werden um CHF 11'200 steigen.

Die auf der Homepage aufgeschalteten Berechnungen der zwei Varianten wurden jeweils für die nächsten 10 Jahre gemacht. Die Variante Eigenständigkeit geht dabei von 4.6 Stellenprozenten und einer Top-Infrastruktur aus. Momentan sind 4 Stellen genehmigt, die restlichen Stellenprozente werden jeweils übers Budget beantragt und temporär besetzt. Mittelfristig ist sicherlich eine dauerhafte Lösung anzustreben.

Im Vorprojekt zur Variante Leistungseinkauf wurde die Aussage gemacht, dass Felsberg mit dieser Lösung mit CHF 80'000 bis CHF 130'000 jährlichen Einsparungen rechnen kann. Peter Camastral hat dies immer kritisch hinterfragt und detailliertere Berechnungen verlangt. Klar ist, dass es nicht günstiger als heute gehen wird, da man über ein vergleichbar junges Team verfügt und die meisten Fahrzeuge und auch der Werkhof abgeschrieben sind.

Nach einigen Nachfragen konnte die Gemeinde Domat/Ems den Betrag angeben, den sie der Gemeinde Felsberg für die Dienstleistungen in Rechnung stellen würden. Sie gehen von einem Betrag von CHF 710'000 aus. Dabei rechnet Domat/Ems mit 4.3 Stellen, sie weisen somit eine Einsparung von rund 550 Stunden aus, welche sie mit Optimierungen erreichen möchten.

Die Gemeindeverwaltung ist davon ausgegangen, dass dieser Betrag dann auch jährlich leicht steigen wird (Anstieg Löhne, kleine Teuerung usw.) und so wurden die Kosten für die nächsten 10 Jahre berechnet. Im Grundsatz hätte man sich eine solche Berechnung für die

nächsten 10 Jahre von der Gemeinde Domat/Ems erwartet, es hiess aber immer, dies sei viel zu aufwändig zu berechnen.

Es zeigte sich, dass die Kosteneinsparungen wohl kaum sehr hoch ausfallen würden und die zwei von Felsberg gemachten Berechnungen zeigen nur eine kleine Einsparung durch die Variante Leistungseinkauf.

Nach Erscheinen der Botschaft hat sich die Gemeinde Domat/Ems gemeldet. Sie haben in den von ihnen genannten Kosten von CHF 710'000 mit Durchschnittskostensätzen gerechnet und diese würden über die nächsten 10 Jahre so bleiben. Der von Felsberg eingerechnete Kostenanstieg (Löhne, Teuerung usw.) sei daher falsch und die Kosteneinsparung beim Leistungseinkauf in Wirklichkeit höher.

Man hat sich dann sofort zu einer Sitzung getroffen und die Kosten nochmals besprochen. Aus Sicht von Domat/Ems würden die Kosten von CHF 710'000 wie erwähnt gleichbleiben. Somit wäre die Variante Leistungseinkauf im Jahr 2029 um rund CHF 58'000 günstiger, dazu kommen noch die höheren Abschreibungen von CHF 11'200 wegen dem Wegfall der Kantonsbeiträgen an den neuen Werkhof. Somit geht die Gemeinde Domat/Ems davon aus, dass die Variante Leistungseinkauf für Felsberg um rund CHF 70'000 günstiger wäre als die Variante Eigenständigkeit. Auf die Frage, ob Kosten von CHF 710'000 für die nächsten 10 Jahre garantiert werden könnte, gab es kein Ja.

Aus Sicht des Gemeindevorstandes Felsberg ist es fraglich, ob die Kosten beim Leistungseinkauf mit Domat/Ems wirklich konstant bleiben würden. Auch sie müssen Fahrzeuge ersetzen, auch ihr Personal wird Lohnanstiege haben. Domat/Ems hat schon mit einer Reduktion bzw. Optimierung von rund 550 Stunden gerechnet und trotzdem ist die Kosteneinsparung nicht so hoch.

In den eigenen Berechnungen ist man im Jahr 2021 für die Variante Leistungseinkauf bei einem Betrag von CHF 834'200. Die Variante Eigenständigkeit zeigt Kosten von CHF 783'598 und ist somit im Jahr 2021 rund 50'600 günstiger. Im Jahr 2023 kämen die Abschreibungen für den Werkhof dazu, dies macht Mehrkosten von CHF 55'700 aus (ohne Kantonsbeitrag). Auch wenn beim Ersatz der Fahrzeuge noch weitere Abschreibungen dazu kommen, ist der Kostenunterschied aus Sicht des Gemeindevorstandes nicht sehr hoch.

### **Diskussion:**

Nach der ausführlichen Präsentation der zwei Varianten eröffnet Peter Camastral die Diskussion.

█ zeigt sich ehrlich überrascht ab dem Vorstand. Vor zwei Jahren sei eine Euphorie vorhanden gewesen, um mit Tamins zusammen zu gehen. Man bekam ein Nein. Domat/Ems würde mit uns zusammenarbeiten und diese Chance sollte man nutzen. Wenn er sich in der Botschaft die Vorteile anschaut, sind die deutlich höher als die Nachteile. Er denkt auch nicht, dass die Kosten so hoch sein werden. Er hat Mühe damit, dass man zuerst mit anderen schaut und auf einmal möchte man einen neuen Werkhof bauen. Er findet, man komme in den nächsten Jahren günstiger, wenn man mit Domat/Ems zusammenarbeitet.

Peter Camastral antwortet, dass Felsberg zu einer Lösung mit Tamins Ja gesagt hat, Tamins hat sie aber abgelehnt. Vorgesehen war eine Lösung mit einem Zweckverband, beide Gemeinden wären gleichberechtigt gewesen. Ein solche Lösung hat der Gemeindevorstand Domat/Ems abgelehnt, sie wollten eine Lösung mit einem Leistungseinkauf. Sie begründeten dies damit, dass sie deutlich grösser sind als Felsberg.

In den letzten Jahren hat man sich intensiv mit dem Thema Forst-/Werkbetrieb auseinandergesetzt und ist nun schlussendlich zum Schluss gekommen, die Variante Eigenständigkeit vorzuschlagen. Er hat auch mit Leuten von anderen Betrieben geredet und die Aussage war, dass es nie günstiger wird, man glaube dies zwar, aber es sei nicht so. Es werde professioneller, aber nicht günstiger.

ergänzt, dass man die gleichen Dienstleistungen auch mit Domat/Ems erbringen könnte. Er ist überzeugt, dass man diese zusammen sogar besser und eben professioneller erbringen könnte. Man müsse weg kommen vom Gartendenken in den einzelnen Gemeinden. Er ist klar für die Variante Leistungseinkauf.

meint, man höre viel Negatives und Positives, aber man höre klar heraus, dass es professioneller werden könnte. Er meint nicht, dass es jetzt schlecht laufe, die Leute sind mit dem Forst-/Werkbetrieb zufrieden. Man kann aber noch mehr erreichen, wenn man grösser ist. Bei einer Zusammenarbeit hat man mehr Möglichkeiten. Er kennt den Förster und Brunnenmeister in Ems und hat mit ihnen auch schon diskutiert. Diese meinten, dass Felsberg nach wie vor Felsberg bleiben würde, sie verlieren nicht an Einfluss. Der einzige Unterschied sei, dass man den teuren Aebi, den man in Felsberg gekauft hat, nicht brauche.

Peter Camastral dankt für den Hinweis zum Aebi. Es ist nicht so, dass dieser viel zu teuer ist, es passt den Emsern aber nicht in ihr Konzept. Das muss man auch akzeptieren. Es ist klar, dass sie bei der Variante Leistungseinkauf sagen würden, wie sie die Dienstleistungen erbringen, d.h. mit welchen Maschinen und mit welchen Mitarbeitern. Wenn sie den Aebi nicht mehr einsetzen könnten, wäre er natürlich zu teuer. Für Felsberg passt der Aebi sehr gut, er zeigt Topleistungen, z.B. in der Schneeräumung. Da hätte er auch ein Fragezeichen, wie Domat/Ems diese Leistung ohne den Aebi erbringen würde.

findet, man dürfe nicht von sie (Domat/Ems) und wir (Felsberg) reden. Martin Lustenberger wäre nach wie vor Förster in Felsberg und Armin Lutz auch in Felsberg. Aus seiner Sicht ist es nicht so, dass die Emser sagen würden, wie es läuft.

Dies ist nicht richtig, erwidert Peter Camastral. Der neue Betrieb würde sagen, wer wo eingesetzt würde, sie würden die Dienstleistungen für beide Gemeinden erbringen, man könnte nicht sagen, dass die bisherigen Mitarbeiter weiter hier arbeiten, dass könnte auch ganz jemand anderes sein.

meint, dass der Kunde König ist und Felsberg könnte somit bestimmen könnte, welche Dienstleistungen erbracht werden müssten. Sie ist aber dennoch für die Variante Eigenständigkeit.

Peter Camastral bestätigt, dass man als Kundin die Dienstleistungen bestellt. Die ersten fünf Jahre wäre es auch so, dass man einen gewissen Aufwand gewährleisten müsste (4.3 Stellenprozent). Danach könnte man die Dienstleistungen auch anpassen und z.B. für einzelne auch andere Lösungen suchen.

fragt, ob die Deponie bleiben würde, was Peter Camastral bestätigen kann. Die Deponie ist für die Felsberger/innen sehr wichtig und muss im Dorf bleiben. Diese Dienstleistung wird sehr geschätzt. Man erhofft sich, mit Anpassungen und dem neuen Werkhof noch Optimierungen für die Deponie zu erreichen.

durfte als Feuerwehrkommandant einige Jahre in einem gut funktionierenden Zweckverband der beiden Gemeinden tätig sein. Er findet es sehr schade, dass Domat/Ems für eine solche Lösung im Forst/Werkbereich nicht offen war. Im Feuerwehrverband, wo Domat/Ems ca. 78% der Kosten trägt, hat man sehr gute Erfahrungen gemacht und das wäre doch auch im Forst-/Werkbereich möglich. Gegenüber einem Leistungseinkauf zeigt er sich sehr skeptisch. Ohne Verbandslösung möchte er keine Zusammenarbeit, sonst weiss man nicht, was man genau bekommt.

findet die Diskussion zu diesem für die Gemeinde sicherlich wichtigen Entscheid sehr interessant. Er meint, man müsse das Ganze auf drei wesentliche Fragen runterbrechen, zu denen sich jeder/jede ehrlich eine Antwort geben könne. Die erste Frage ist, ob man die gleiche Qualität erhält. Gemäss Botschaft und den heutigen Voten steht dies nicht zur Diskussion, man bekommt mit beiden Varianten gute Dienstleistungen, in gleicher Qualität.

Die zweite Frage sind die Kosten. Bei einer grösseren Gruppe, nur einem Gebäude und besser ausgelasteten Maschinen müssten die Kosten aus betriebswirtschaftlicher Sicht günstiger sein, alles andere würde keinen Sinn machen. Die Kosten dürften mit grosser Wahrscheinlichkeit beim Leistungseinkauf günstiger sein. Die Zahlen würden anscheinend offen abrechnet und es wäre gut nachvollziehbar, für was man genau zahlt.

Die ersten zwei Fragen dürften für alle leicht zu beantworten sein, wenn man mit sich ehrlich ist.

Die dritte Frage ist, ob man mit einem Leistungseinkauf einen Teil der Eigenständigkeit abgeben würde. Er denkt, dass dies hier nicht der Fall wäre. Eine eigene Forst-/Werkgruppe mit eigenem Werkhof ist nicht entschieden für die Eigenständigkeit. Er glaubt, dass man die zwei Millionen für einen neuen Werkhof woanders besser einsetzen könnte und spricht sich für die Variante Leistungseinkauf aus.

Peter Camastral erwähnt, dass man sich alles sehr intensiv angeschaut hat. Wenn man alles genau anschaut, ist man bei den Kosten nicht so weit auseinander. Auch bei der Eigenständigkeit hätte man die Kosten im Griff. Richtig sparen könnte man am meisten, wenn man die Dienstleistungen hinterfragen und anpassen würde. Schlussendlich ist es ein Bauchentscheid und die Mehrheit entscheidet.

erwähnt, dass «Fusionitis» bei Gemeinden hoch im Kurs sei, z.B. im Domleschg. Im Nachhinein stellt sich dann heraus, dass es gar nicht das Gelbe des Eis ist.

plädiert für den Vorschlag des Gemeindevorstandes. Er hätte sich auch eine Lösung mit einem Zweckverband vorstellen können, nicht aber den Leistungseinkauf. Die Kosten scheinen ihm gut geprüft. Für ihn liegen die Kosten in der gleichen Grössenordnung. Er glaubt nicht, dass in Domat/Ems die Kosten sinken würden und wenn es gleich viel kostet, möchte er nicht auf die Autonomie/Selbständigkeit verzichten. Die Gemeinde Felsberg hat eine selbstbewusste und gute Qualität und er plädiert dafür, auch in Zukunft selber zu entscheiden, selber verantwortlich zu sein, selber zu investieren und selber Arbeitsplätze zu haben.

Nach der guten und ausführlichen Diskussion schreitet Peter Camastral zur Abstimmung. Zuerst wird über die Variante Leistungseinkauf mit Domat/Ems abgestimmt. Sollte diese Variante gewählt werden, würde die zweite Abstimmung hinfällig. Man würde dann noch die Details mit der Gemeinde Domat/Ems ausarbeiten (Verträge) und diese dann dem Volk zur Genehmigung unterbreiten.

Bei der zweiten Abstimmung über die Variante Eigenständigkeit würde man zu einem Planungskredit von CHF 80'000 für die Ausarbeitung der Details für den neuen Werkhof ja sagen. In ca. einem Jahr würde man dann über den Kredit für den neuen Werkhof abstimmen.

**Die Gemeindeversammlung lehnt die Variante Leistungseinkauf mit 10 zu 56 Stimmen ab, bei 2 Enthaltungen.**

**Die Gemeindeversammlung genehmigt den Kredit von CHF 80'000 für die Planung des neuen Werkhofs und die damit zusammenhängende Variante Eigenständigkeit mit 61 zu 0 Stimmen.**

**Trakt. 2**

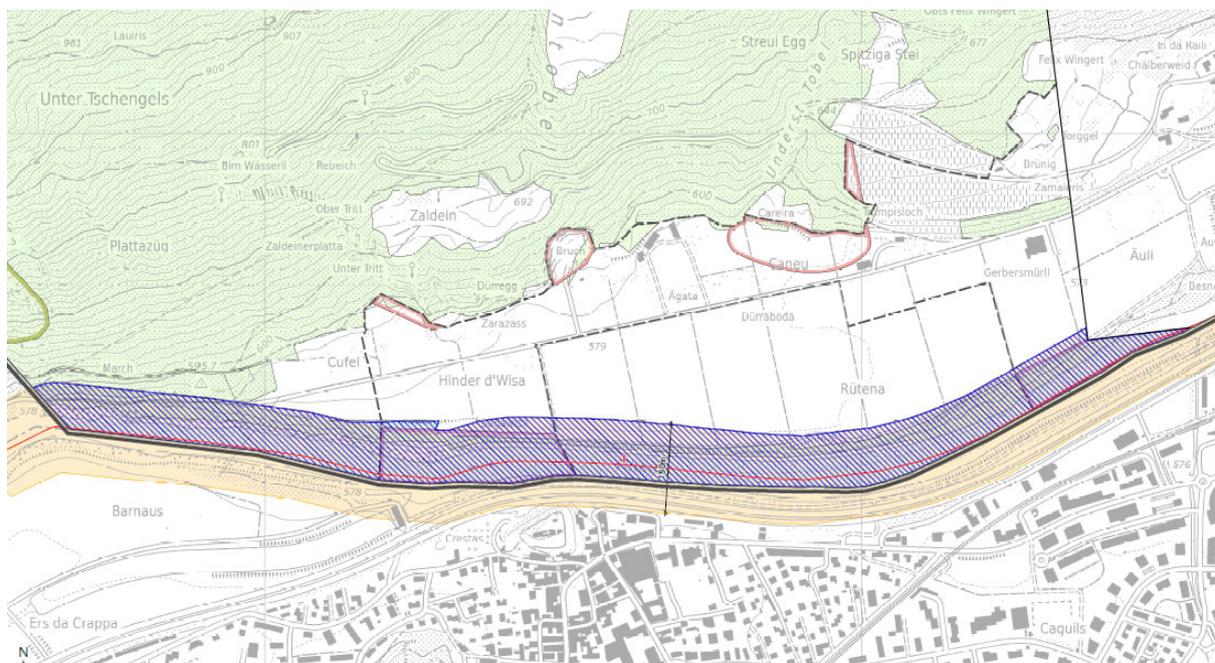
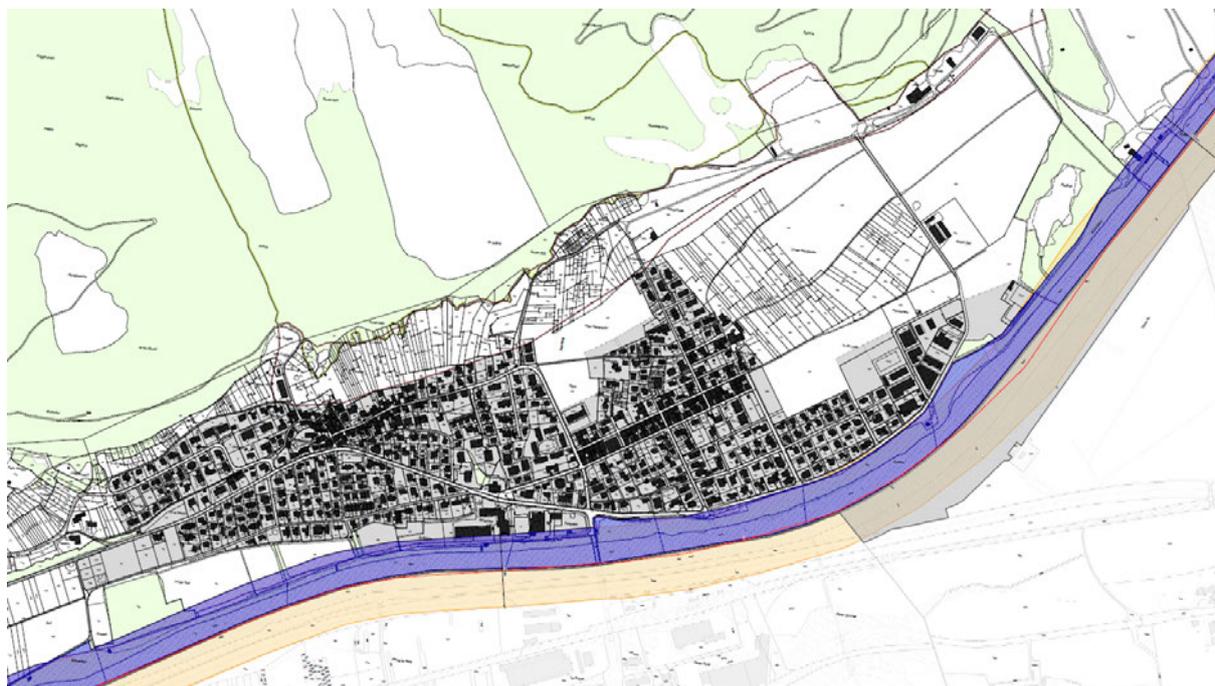
### **Ausscheidung Gewässerraum (Vorberatung)**

Am 01. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergehörige

Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

Die Gemeinde Felsberg hat für diese Teilrevision der Ortsplanung (Ausscheidung Gewässerraum) vom 08. Mai 2020 bis 07. Juni 2020 die Mitwirkungsaufgabe durchgeführt. Mit den Felsberger Landwirten sowie der Bürgergemeinde fand eine Informationssitzung statt. Es ist eine Mitwirkung eingegangen. In dieser wurde eine noch grosszügigere Auslegung des Gewässerraums vorgeschlagen, der Gemeindevorstand hat dieses Anliegen abgelehnt. Vorgeschlagen wird eine Ausscheidung des Gewässerraums, welche den minimalen gesetzlichen Vorschriften entspricht.



Der Planungs- und Mitwirkungsbericht sowie die Pläne konnten auf der Homepage [www.felsberg.ch](http://www.felsberg.ch) oder auf der Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung) öffentlich eingesehen werden.

Es gibt keine Fragen oder Änderungsanträge aus der Versammlung.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die vorgeschlagene Teilrevision der Ortsplanung (Ausscheidung Gewässerraum) so zu genehmigen und zu Handen der Urnengemeinde zu verabschieden.

**Die Gemeindeversammlung stimmt der Ausscheidung des Gewässerraums mit 60 zu 2 Stimmen zu und überweist das Geschäft zum Beschluss der Urnengemeinde vom 29.11.2020.**

**Trakt. 3**

## **Teilrevision Steuergesetz (Vorberatung)**

### **Ausgangslage**

Der Grosse Rat hat in der Februarsession 2019 die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer verabschiedet. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dieser Teilrevision vollzieht der Kanton den Wechsel von der Nachlasssteuer zur Erbanfallsteuer. Damit erheben der Kanton und die Gemeinden die gleichen Erbschafts- und Schenkungssteuern, weshalb auch die Gesetzgebung und der Vollzug vereinheitlicht werden. In der Folge werden neu die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinde abschliessend im kantonalen Recht geregelt, und die entsprechenden Steuern werden neu von der kantonalen Steuerverwaltung erhoben.

Die Gemeinden können nur noch entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben. Sie können aber nicht nur eine Schenkungssteuer oder nur eine Erbschaftssteuer erheben, weil Vermögensübertragungen unter Lebenden gleich besteuert werden wie Vermögensübertragungen auf den Todeszeitpunkt. Die Gemeinden legen die Steuersätze im Rahmen der im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz normierten Maximalbeträge fest und sie bleiben zuständig für den Steuererlass und die administrativen Abschreibungen.

Die Gesetzesänderung wirkt sich auf den Kanton und die Gemeinden aus und sie muss im Kanton und in allen Gemeinden gleichzeitig in Kraft treten. Sie findet direkt Anwendung und ersetzt abweichende Gemeindesteuergesetze. Damit das kommunale Steuergesetz für die Einwohner verlässlich bleibt, hat sich der Gemeindevorstand entschieden, das kommunale Recht auf denselben Zeitpunkt anzupassen.

### **Inhaltliche Änderungen**

Der Gemeindevorstand beabsichtigt mit dieser Teilrevision ausschliesslich, das kommunale Steuerrecht mit dem übergeordneten Steuerrecht im Einklang zu halten. Die bestehenden Steuersätze für die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Artikel 9 des kommunalen Steuergesetzes sollen nicht verändert werden. Sie befinden sich innerhalb der neuen Maximalsteuersätze gemäss Art. 21 Abs. 5 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern. Der Steuersatz für den elterlichen Stamm beträgt heute 5% und entspricht damit dem kantonal vorgegebenen Maximalsteuersatz. Der bestehende Steuersatz für den grosselterlichen Stamm beträgt 15% und derjenige für die übrigen Begünstigten bei 20%, gemäss kantonalem Gesetz wären maximal 25% möglich.

Da die Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kanton und Gemeinde neu abschliessend im kantonalen Recht geregelt sind, können die bisherigen kommunalen Regelungen für Gegenstand und Bemessung (Art. 6), Steuersubjekt (Art. 7) und subjektive Steuerbefreiung (Art. 8) ersatzlos aufgehoben werden. Die entsprechenden Regelungen sind in den Artikeln 106, 107a und 107b des teilrevidierten kantonalen Steuergesetzes getroffen. Ebenso können die Absätze 1 bis 4 beim kommunalen Steuersatz (Art. 9) aufgehoben werden, da dies abschliessend im Artikel 114 des teilrevidierten kantonalen Steuergesetzes geregelt ist.

Schliesslich können die kommunalen Regelungen über Bezug und Haftung aufgehoben werden, da dies in Artikel 115 des teilrevidierten kantonalen Steuergesetzes normiert ist.

In Art. 11 betreffend die Hundesteuer soll neu für jeden Hund ab drei Monaten (bisher ab 6 Monaten) eine Steuer entrichtet werden. Die Anpassung auf drei Monate entspricht dem Mustergesetz des Kantons. Diese Frist macht auch Sinn, da die meisten Welpen mit 2 bis 3 Monaten zu ihren neuen Besitzern kommen.

In Art. 13 wird festgelegt, welche Hunde von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind. Bisher wurden Hunde, die in den letzten zwei Jahren eine Prüfung gemäss Prüfungsverordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) mit Ausbildungszeichen absolviert haben, von der Entrichtung der Hundesteuer befreit. Dies soll neu nicht mehr der Fall sein. Nach wie vor befreit werden sollen Diensthunde (Polizei, Armee, Grenzwacht), Lawenhunde, Blindenführ- und Gehörlosenhunde, Herdenschutzhunde.

Allgemein gilt es zu bemerken, dass mit den Einnahmen der Hundesteuern die damit zusammenhängenden Aufwände gedeckt werden sollen. Zu den Aufwänden gehören die Anschaffungen von Robidogs inkl. Säcken und die regelmässige Leerung (Personalaufwand Werkdienst).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes hat nur geringe finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Felsberg. Die Gemeinde Felsberg hat in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt knapp Fr. 34'300 pro Jahr an Erbschafts- und Schenkungssteuern eingenommen. Diese Steuern tragen nicht einmal 1% zu den Steuereinnahmen der Gemeinde bei.

Die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern hat zur Folge, dass die kantonale Erbanfallsteuer nicht mehr von der Bemessungsgrundlage der kommunalen Erbschaftssteuer abgezogen werden kann. Gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat (Heft Nr. 7 / 2018 – 2019) wirkt sich das als Erhöhung des Steuersubstrats um 10% aus. Dies bedeutet eine Zunahme um ca. Fr. 3'400 pro Jahr für die Gemeinde Felsberg.

### **Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten der Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes soll zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern erfolgen. Das Inkrafttreten ist deshalb nach der Genehmigung durch die Regierung auf den 1. Januar 2021 vorgesehen.

Peter Camastral geht Art. für Art. durch und erläutert die Änderungen.

	Bisheriges Steuergesetz		Neues Steuergesetz
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
Gegenstand des Gesetzes	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:</p> <p>a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;  b) eine Grundstückgewinnsteuer;  c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;  d) eine Handänderungssteuer;  e) eine Liegenschaftensteuer.</p> <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:</p> <p>a) eine Erbanfallsteuer;  b) eine Schenkungssteuer;  c) eine Hundesteuer.</p>	Gegenstand des Gesetzes	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:</p> <p>a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;  b) eine Grundstückgewinnsteuer;  c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;  d) eine Handänderungssteuer;  e) eine Liegenschaftensteuer.  <b>f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.</b></p> <p>Die Gemeinde Felsberg erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:</p> <p><del>a) eine Erbanfallsteuer;</del>  <del>b) eine Schenkungssteuer;</del>  c) eine Hundesteuer.</p>
Subsidiäres Recht	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.</p>	Subsidiäres Recht	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.</p>
	<b>II. Materielles Recht</b>		<b>II. Materielles Recht</b>
	1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN		1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN
Steuerfuss	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Steuerjahr fest.</p>	Steuerfuss	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuern erhoben.</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss jeweils spätestens im Dezember für das nachfolgende Steuerjahr fest.</p>
	2. HANDÄNDERUNGSSTEUER		2. HANDÄNDERUNGSSTEUER
Steuersatz	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 %.</p>	Steuersatz	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Handänderungssteuer beträgt 1.5 %.</p>
	3. LIEGENSCHAFTENSTEUER		3. LIEGENSCHAFTENSTEUER
Steuersatz	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 ‰.</p>	Steuersatz	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 ‰.</p>
	4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER		4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER
Gegenstand und Bemessung	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.</p> <p>Die der Steuer unterliegenden Vermögens-</p>	Gegenstand und Bemessung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><b>aufgehoben</b></p>

	<p>werte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.</p> <p>Besteht die Zuwendung in einer Nutznießung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.</p>		
Steuersubjekt	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn</p> <p>a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Felsberg Wohnsitz hatte; ausgenommen ist der Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;</p> <p>b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.</p>	Steuersubjekt	<p><b>Art. 7</b></p> <p>aufgehoben</p>
Subjektive Steuerbefreiung	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:</p> <p>a) der überlebende Ehegatte;</p> <p>b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;</p> <p>c) die Nachkommen des Erblassers, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;</p> <p>d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;</p> <p>e) die Konkubinatspartner.</p>	Subjektive Steuerbefreiung	<p><b>Art. 8</b></p> <p>aufgehoben</p>

Steuerberechnung	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Für die Steuerberechnung werden abgezogen:</p> <p>a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen</p> <p>b) von den Zuwendungen an einen Elternteil</p> <p>c) von jeder anderen Zuwendung</p> <p>Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert.</p> <p>Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.</p> <p>Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.</p> <p>Die Steuer beträgt:</p> <p>a) für die Eltern 3%;</p> <p>b) für den elterlichen Stamm 5 %;</p> <p>c) für den grosselterlichen Stamm 15%;</p> <p>d) für die übrigen Begünstigten 20 %.</p>	Steuersatz	<p><b>Art. 9</b></p> <p><del>Für die Steuerberechnung werden abgezogen:</del></p> <p><del>d) von den Zuwendungen an bedürftige Personen</del></p> <p><del>e) von den Zuwendungen an einen Elternteil</del></p> <p><del>f) von jeder anderen Zuwendung</del></p> <p><del>Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indiziert.</del></p> <p><del>Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.</del></p> <p><del>Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.</del></p> <p>Die Steuer beträgt:</p> <p><del>a) für die Eltern 3%;</del></p> <p>b) für den elterlichen Stamm 5 %;</p> <p>c) für den grosselterlichen Stamm 15%;</p> <p>d) für die übrigen Begünstigten 20 %.</p>
Bezug und Haftung	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.</p> <p>Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereiche-</p>	Bezug und Haftung	<p><b>Art. 10</b></p> <p>aufgehoben</p>

	<p>rung solidarisch für die Steuer.</p> <p>Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.</p>		
	<b>5. HUNDESTEUER</b>		<b>5. HUNDESTEUER</b>
Steuerobjekt	<b>Art. 11</b> Für jeden über sechs Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.	Steuerobjekt	<b>Art. 11</b> Für jeden über <del>sechs</del> drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.
Steuersubjekt	<b>Art. 12</b> Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.	Steuersubjekt	<b>Art. 12</b> Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.
Steuerbefreiung	<b>Art. 13</b> Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:  a) Hunde, die in den letzten zwei Jahren eine Prüfung gemäss Prüfungsordnung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolviert haben; b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps und der Schweizer Armee; c) Lawinenhunde; d) Blindenführ- und Gehörlosenhunde; e) Herdenschutzhunde.  Hundehalter, die von der Entrichtung der Hundesteuer befreit werden möchten, haben dem Gemeindesteuernachweis zu erbringen.	Steuerbefreiung	<b>Art. 13</b> Von der Entrichtung der Hundesteuer <b>ist der/die Hundehalter/in für die folgenden Hunde befreit:</b>  <b>a) aufgehoben</b> b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachtkorps und der Schweizer Armee; c) Lawinenhunde; d) Blindenführ- und Gehörlosenhunde; e) Herdenschutzhunde.  Hundehalter, die von der Entrichtung der Hundesteuer befreit werden möchten, haben dem Gemeindesteuernachweis zu erbringen.
Steuerberechnung	<b>Art. 14</b> Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Hundesteuer jährlich fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund darf Fr. 500.- nicht übersteigen.  Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten Hund die einfache und für jeden weiteren Hund die doppelte Taxe (gemäss Abs. 1). Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.  Die Hundesteuer wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.	Steuerberechnung	<b>Art. 14</b> Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Hundesteuer jährlich fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund darf Fr. 500.- nicht übersteigen.  Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten Hund die einfache und für jeden weiteren Hund die doppelte Taxe (gemäss Abs. 1). Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.  Die Hundesteuer wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
	<b>III. Formelles Recht</b>		<b>III. Formelles Recht</b>
	1. BEHÖRDEN		1. BEHÖRDEN
Gemeindevorstand	<b>Art. 15</b> Der Gemeindevorstand entscheidet:  a) über Steuererleichterungsgesuche; b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.	Gemeindevorstand	<b>Art. 15</b> Der Gemeindevorstand entscheidet:  c) über Steuererleichterungsgesuche; über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.
Gemeindesteuernachweis	<b>Art. 16</b> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernachweis, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.	Gemeindesteuernachweis	<b>Art. 16</b> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernachweis, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

	Das Gemeindesteueraamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.  Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.		Das Gemeindesteueraamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.  Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.  <b>Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueraamt.</b>
	2. BEZUG		2. BEZUG
Fälligkeit	<b>Art. 17</b>  Die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.  Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.  Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Veranlagungsverfügung fällig.  Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.	Fälligkeit	<b>Art. 17</b>  Die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.  Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer <b>sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer</b> richtet sich nach kantonalem Recht.  Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Veranlagungsverfügung fällig.  Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 18</b>  Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.	Zahlungsfrist	<b>Art. 18</b>  Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

	Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.  Für die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer kann der Gemeindevorstand eine gestaffelte Zahlung vorsehen.  Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.		Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer <b>sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer</b> richtet sich nach kantonalem Recht.  Für die Einkommens-, Vermögens- sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer kann der Gemeindevorstand eine gestaffelte Zahlung vorsehen.  Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.
Zahlungserleichterungen	<b>Art. 19</b>  Ist die Zahlung der Steuern oder Steuerbussen innert der vorgeschriebenen Frist für den Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann das Gemeindesteueraamt in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes Zahlungserleichterungen gewähren.	Zahlungserleichterungen	<b>Art. 19</b>  Ist die Zahlung der Steuern oder Steuerbussen innert der vorgeschriebenen Frist für den Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann das Gemeindesteueraamt in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes Zahlungserleichterungen gewähren.
Steuererlass	<b>Art. 20</b>  Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:  a) der Leiter Finanzen bis zum Betrag von CHF 500.-- pro Jahr; b) der Leiter Finanzen zusammen mit dem Leiter Gemeindeverwaltung vom Betrag von CHF 500.-- bis CHF 2'000.-- pro Jahr; c) der Leiter Gemeindeverwaltung und der Gemeindepräsident auf Antrag des Leiters Finanzen vom Betrag von CHF 2'000.-- bis CHF 10'000.-- pro Jahr;	Steuererlass	<b>Art. 20</b>  Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:  a) der Leiter Finanzen bis zum Betrag von CHF 500.-- pro Jahr; b) der Leiter Finanzen zusammen mit dem Leiter Gemeindeverwaltung vom Betrag von CHF 500.-- bis CHF 2'000.-- pro Jahr; c) der Leiter Gemeindeverwaltung und der Gemeindepräsident auf Antrag des Leiters Finanzen vom Betrag von CHF 2'000.-- bis CHF 10'000.-- pro Jahr;

	d) der Gemeindevorstand auf Antrag des Gemeindepräsidenten für darüber hinaus gehende Beträge.		d) der Gemeindevorstand auf Antrag des Gemeindepräsidenten für darüber hinaus gehende Beträge.
	3. ENTSCHÄDIGUNG		3. ENTSCHÄDIGUNG
Entschädigung	<b>Art. 21</b> Die Gemeinde Felsberg wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.	Entschädigung	<b>Art. 21</b> Die Gemeinde Felsberg wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.
	<b>IV. Schlussbestimmungen</b>		<b>IV. Schlussbestimmungen</b>
Vollziehungsverordnung	<b>Art. 22</b> Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.	Vollziehungsverordnung	<b>Art. 22</b> Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
Inkrafttreten	<b>Art. 23</b> Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch die Urnengemeinde angenommen und am 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Urnengemeinde vom 28.11.2010 hat das Gesetz teilrevidiert.  Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.	Inkrafttreten	<b>Art. 23</b> Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch die Urnengemeinde angenommen und am 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Urnengemeinde hat das Gesetz am 28.11.2010 sowie 29.11.2020 teilrevidiert. Das revidierte Gesetz tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.  Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Es gibt keine Fragen oder Änderungsanträge aus der Versammlung.

Der Gemeindevorstand beantragt, die Teilrevision des Steuergesetzes zu Handen der Urnengemeinde zu verabschieden.

**Die Gemeindeversammlung stimmt der Teilrevision des Steuergesetzes mit 64 zu 0 Stimmen zu und überweist das Geschäft zum Beschluss an die Urnengemeinde vom 29.11.2020.**

**Trakt. 4**

### Umfrage / Mitteilungen

Peter Camastral informiert über diverse Sachgeschäfte.

### Schiesslärm Waffenplatz Chur:

Der Schiesslärm vom Waffenplatz Chur ist ein grosses Thema in Felsberg, dies hat die Bevölkerungsumfrage deutlich gezeigt. Der Gemeindevorstand behandelt das Thema sehr aktiv und man hat sich mit einem Schreiben an die Bundesrätin Viola Amherd gewendet. Sie hat auch geantwortet und zuletzt hatte man den Eindruck, dass der Schiesslärm wieder ein bisschen abgenommen hat. Auch der Grosse Rat und die Bündner Regierung haben sich dem Thema angenommen und im November ist nun eine Sitzung in Bern mit Bundesrätin Viola Amherd, Regierungsrat Jon Parolini, Stadtpräsident Urs Marti und Gemeindepräsident Peter Camastral geplant. Man wird da die Situation besprechen und auch Lösungen zur Verbesserung der Situation bezüglich Schiesslärm suchen.

Die geltenden Grenzwerte sind in Felsberg eingehalten, in Chur zum Teil nicht. Da muss die Armee bis im Jahr 2025 Massnahmen umsetzen, damit die Grenzwerte eingehalten werden.

Aus Sicht Felsberg möchte man vor allem die Schiesszeiten reduzieren, vor allem am Abend. Auch die immer öfter vorkommenden Schliessungen des Waffenplatzes sind ein Ärgernis, auch hier wird man versuchen, Verbesserungen zu erreichen.

Für viele ist es ein Ärgernis, wenn man mit dem Fahrrad bis fast zur Militärbrücke fährt und dann umgekehrt muss, weil der Waffenplatz gesperrt ist und man dies zu spät bemerkt hat.

In diesem Zusammenhang erwähnt er die Idee einer Veloschnellroute von Rhäzüns bis Chur. Diese Schnellroute wäre auf der anderen Rheinseite, Felsberg soll via Brücke und Bahnhof Felsberg angeschlossen werden. Um die Situation vom Dorfeingang via Brücke zum Bahnhof sicherheitstechnisch für die Velofahrer zu verbessern, gibt es Ideen wie einen Anbau an der bestehenden Brücke, evtl. noch mit einem Kreisel beim Dorfeingang. Diese Ideen werden über ein Agglomerationsprogramm eingereicht. Die berechneten Kosten sind doch sehr hoch, für den Anbau rechnet man z.B. mit CHF 3.3 Mio.

### **Littering/Vandalismus:**

Es gibt momentan wieder mehr Probleme mit dem Littering und Vandalismus, vermehrt auch wieder mit Jugendlichen auf dem Schulhausareal. Wenn beim Kindergarten oder auch beim öffentlichen Spielplatz immer wieder Scherben, Snussäcklein, Zigarettenstummel usw. herum liegen, ist dies nicht gut und eine Gefahr für die Kleinkinder. Peter Camastral appelliert an die Eltern, ihre Verantwortung wahrzunehmen und ihre Kinder für das Thema zu sensibilisieren.

### **Hunde:**

Es gibt keine Leinenpflicht in Felsberg und der Gemeindevorstand möchte dies auch nicht unbedingt. Die Hundebesitzerinnen und -besitzer sollen aber dafür besorgt sein, dass ihre Hunde nicht an die Fassaden von Häusern pissen. Zudem ist der Hundedreck aufzunehmen. Personen, welche dies nicht einhalten, können der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Sie werden dann von dieser angeschrieben und auf ihre Pflichten als Hundehalter/in aufmerksam gemacht. Es soll dazu auch einen Beitrag im nächsten Infoblatt geben.

### **Hecken/Sträucher/Bäume zurückschneiden:**

Momentan wird in den Publikationen wieder darauf hingewiesen, dass Hecken, Sträucher, Bäume usw. zurückgeschnitten werden sollen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit geleistet. Jeder Unfall, der so verhindert werden kann, ist eine gute Sache. Die Gemeinde macht mehrmals in den Publikationen darauf aufmerksam. Bei offensichtlichen Mängeln werden die Grundstückbesitzer/innen auch angeschrieben, man kann aber nicht alles kontrollieren.

Die Verantwortung und Haftung liegt ganz klar beim Grundstückbesitzer/in. Bei einem Unfall riskiert man, haftbar gemacht zu werden, wenn z.B. wegen einer nicht korrekt zurückgeschnittenen Hecke die Sichtweite nicht genügend war.

### **Schiesstand Felsberg:**

Der Schiesstand Felsberg wird auch hin und wieder wegen dem Schiesslärm kritisiert. An einer Urnenabstimmung im Jahr 2002 wurde der Lärmschutzsanierung des Schiesstandes im Sinne eines Standortentscheides mit 335 Ja zu 246 Nein zugestimmt. Als hauptsächliche Vorteile wurden damals die Erhaltung eines traditionellen Vereins, die doch etwas günstigeren Kosten im Vergleich mit einem Einkauf in Chur und die über das ganze Jahr gesehen nicht sehr häufige Anzahl der Schiesstage ins Feld geführt. Die Gegner sahen die Nachteile in der verminderten Wohnqualität durch den Schiesslärm und die ungewisse Zukunft des obligatorischen Schiesswesens.

Der Schiesstand wurde dann im Jahr 2008 saniert und entspricht heute den gesetzlichen Voraussetzungen. Auch die Lärmschutzwerte werden eingehalten.

Im Jahr 2018 wurde der Baurechtsvertrag mit den Feldschützen mit 749 Ja zu 133 Nein-Stimmen verlängert, auch ein deutliches Zeichen für den eigenen Schiesstand in Felsberg.

Der Verein Feldschützen hat somit zweimal einen demokratischen Entscheid vom Volk erhalten.

■■■■■ fragt, was bezüglich Schiesszeiten gilt. Peter Camastral antwortet, dass die Feldschützen und der Jägerverein jährlich die Schiessdaten und -zeiten eingeben und man diese bespricht. Dieses Jahr wurde mit den Jägern die Schiesszeit um eine halbe Stunde verkürzt, bei den Feldschützen hat man vor einigen Jahren reduziert. Schlussendlich ist es Verhandlungssache zwischen dem Gemeindevorstand und den zwei Vereinen.

### **Umfrage, Anliegen usw.**

■■■■■ zeigt sich enttäuscht vom Zustand der Schulanlage im letzten Sommer. Er meint, sie habe schlecht ausgesehen, die Pflanzen waren nicht geschnitten, man hat nichts gemacht. Er meint, man soll nicht am falschen Ort sparen, auswärtige Leute erhalten sonst einen schlechten Eindruck.

Weiter fragt er, ob dem Gemeindevorstand der neue Gemeindehausplatz gefällt. Für ihn ist dies ein teures Provisorium, einfach etwas. Man hätte etwas rechtes machen sollen, einen wirklich schönen Gemeindehausplatz, jetzt hat man einfach etwas.

Peter Camastral dankt für dieses Feedback. Man hat über den Gemeindehausplatz auch im Gemeindevorstand schon häufig diskutiert. Die Farbe des Platzes wird sich mit der Zeit angleichen. Die speziellen Steine gefallen den einen, den anderen dafür gar nicht. Er findet aber immer mehr, dass der Gemeindeplatz insgesamt doch gewonnen hat. Man wird noch ein paar Detailverbesserungen vorsehen. Der Platz neben dem Gemeindehaus soll noch so ausgerüstet werden, dass er sich gut für Apéros bei speziellen Anlässen eignet.

■■■■■ dankt dem Gemeindevorstand herzlich, dass über die Brücke neu Tempo 60 gilt. Aus seiner Sicht hat dies schon viel zu einer besseren Sicherheit beigetragen.

Peter Camastral erwähnt, dass eine erste Anfrage vor einigen Jahren zurückgewiesen wurde. Nun hat der Kanton Tempo 60 bewilligt und die Umsetzung ist sehr schnell erfolgt. Bezüglich Verkehrssicherheit erwähnt er, dass die zwei Zebrastreifen bei der Rheinstrasse und beim Restaurant Calanda noch entfernt werden müssen. Dafür kann bei der Kindertagesstätte ein neuer Zebrastreifen angebracht werden.

Peter Camastral schliesst die Gemeindeversammlung um 21:47 Uhr. Die Polizeistunde wird auf 00:00 Uhr festgelegt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Camastral

Ernst Cadosch